



Brüssel, den 13. Mai 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0077(NLE)

7986/20
ADD 1

ACP 28
WTO 79
COAFR 138
RELEX 327

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Mai 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 193 final - ANNEX

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 193 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 193 final - ANNEX

Brüssel, den 12.5.2020
COM(2020) 193 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertreten ist

ENTWURF

BESCHLUSS NR. .../2020 DES WPA-AUSSCHUSSES eingesetzt durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

vom ...

zur Annahme der Liste der Schiedsrichter

DER WPA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 3. März 2009 in Brüssel unterzeichnete und seit September 2016 vorläufig angewendete Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 64 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen sieht vor, dass der WPA-Ausschuss eine Liste von fünfzehn Personen aufstellt, die willens und in der Lage sind, bei Streitbeilegungsverfahren zwischen den Parteien als Schiedsrichter zu dienen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Liste von fünfzehn Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, wird gemäß Artikel 64 Absatz 1 erstellt und ist im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführt.
2. Die Liste der Schiedsrichter gemäß Absatz 1 wird unbeschadet besonderer Vorschriften aufgestellt, die im Abkommen enthalten sind oder gegebenenfalls vom WPA-Ausschuss angenommen werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Liste der Schiedsrichter kann durch einen Beschluss des WPA-Ausschusses gemäß Artikel 67 des Abkommens geändert werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgestellt in..., am...

Für die Republik Côte d'Ivoire

...

Für die Europäische Union

...

ANHANG

Liste der Schiedsrichter (Artikel 64 Absatz 1 des Abkommens)

Von der Vertragspartei Côte d'Ivoire ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Abbe YAO – Côte d'Ivoire
Herr Abdouramane OUATTARA – Côte d'Ivoire
Herr Joachim BILA AKA – Côte d'Ivoire
Herr Narcisse AKA – Côte d'Ivoire
Herr Karim FADIKA – Côte d'Ivoire

Von der Vertragspartei Europäische Union ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Claus Dieter EHLERMANN – Deutschland
Herr Giorgio SACERDOTI – Italien
Herr Jacques BOURGEOIS – Belgien
Herr Pieter Jan KUIJPER – Niederlande
Frau Hélène RUIZ FABRI – Frankreich

Von den beiden Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Martial AKAKPO – Togo
Frau Anna KOUYATE – Mali
Herr Thomas COTTIER – Schweiz
Frau Merit E. JANOW – Vereinigte Staaten
Herr Helge SELAND – Norwegen